



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

34/2013 23.08.2013

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer



Neu:

Leidenmühler

[Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union](#)

Das Buch vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis von Aufbau und Funktionsweise der Rechtsordnung der Europäischen Union. 35 EUR, 1. Auflage, XXI und 284 Seiten, Harteinband, gebunden, ISBN 978-3-902883-08-7

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 242/2013](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die **Bundeseinigungsamts-Geschäftsordnung** und die **Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung** geändert werden

[BGBl II 243/2013](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über den **46. Nachtrag zum Arzneibuch**

[BGBl II 244/2013 \(Anlage\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die **Landeslehrer-Controllingverordnung** geändert wird

II. Amtsblatt der EU

[ABl L 223 v 21.08.2013, 15](#)

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20. August 2013 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) in einer achten Region

III. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

A. Verfassungsgerichtshof

06.06.2013, [U 2666/2012](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Ausweisung nach Afghanistan; keine ausreichenden Ermittlungen hinsichtlich einer möglichen Niederlassung des Beschwerdeführers in Kabul ohne soziale oder familiäre Anknüpfungspunkte vor Ort; keine Auseinandersetzung mit der Sicherheitslage in der Heimatprovinz des Bf und der damit verbundenen Rückkehrmöglichkeit

06.06.2013, [U 144/2013](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Ausweisung des Bf nach Afghanistan; Fehlen eigener Länderfeststellungen; keine Auseinandersetzung mit der Sicherheitslage in der Heimatregion des Bf

06.06.2013, [U 241/2013](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten sowie Ausweisung nach Afghanistan mangels Auseinandersetzung mit der Sicherheitslage in der Heimatprovinz des Beschwerdeführers und den Länderberichten

06.06.2013, [U 682/2013](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Ausweisung der erwachsenen Bf nach Aserbaidshan mangels ausreichenden Ermittlungstätigkeiten zu der Intensität des Familienlebens zu den Eltern des Erstbf sowie zu einer etwaigen Pflegebedürftigkeit des Vaters

07.06.2013, [U 565/2012](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiären Schutzes und der damit verbundenen Ausweisung nach Afghanistan; Begründungsmangel hinsichtlich der als schlüssig und widerspruchsfrei angenommenen Feststellungen des Bundesasylamtes betreffend die Sicherheitslage in der Herkunftsstadt des Bf; kein Vorliegen eines rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahrens durch bloßen Verweis auf das „Amtswissen des Asylgerichtshofes“

07.06.2013, [U 2436/2012](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten und Ausweisung des Bf nach Afghanistan; Fehlen ausreichender Länderfeststellungen; keine Auseinandersetzung mit der Sicherheitslage in der Herkunftsregion; Ignorieren des Parteivorbringens betreffend das Nichtvorliegen familiärer Anknüpfungspunkte in einem anderen Landesteil in Hinblick auf eine innerstaatliche Fluchtalternative

07.06.2013, [U 2500/2012](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Ausweisung des Bf in den Iran; keine Berücksichtigung des aufgrund eines Zustellungsmangels rechtzeitig erstatteten Vorbringens des Bf hinsichtlich seines Gesundheitszustandes und der daraus resultierenden Fürsorgebedürftigkeit

26.06.2013, [U 1343/2012](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten eines minderjährigen afghanischen Staatsangehörigen mangels Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Bf, seiner mangelnden Schulbildung und seiner mangelnden Begleitung durch Angehörige bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens

26.06.2013, [U 2634/2012 ua](#)

BVG-Rassendiskriminierung; AsylG; AVG; Verletzung im **Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung der Beschwerde lediglich hinsichtlich des die Asylabweisungen betreffenden Spruchpunktes der in Armenien und Weißrussland geborenen Bf; allerdings Auswirkung der unzureichenden Ermittlungstätigkeit des Bundesasylamtes hinsichtlich der Herkunftsstaaten auch auf diesen Spruchpunkt; Fehlen einer den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen entsprechende Begründung der Entscheidung

B. Verwaltungsgerichtshof

23.05.2013, [2013/11/0040](#)

VwGG; Abweisung eines Antrags auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Mängel in der Kommunikation zwischen der Partei und ihrem Vertreter**, welche die Entscheidung, die notwendige Prozesshandlung (hier: die Beschwerdeergänzung) zu setzen, beeinflussen konnten, stellen keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar; ein ausdrückliches Verbot des Bf an seinen Rechtsvertreter, ohne vorherige Kontaktaufnahme oder Weisung die Beschwerde ergänzt einzubringen, wird nicht behauptet; es wäre daher am Rechtsvertreter gelegen, mangels Antwort auf seine Schreiben vor Ablauf der Frist zur Mängelbehebung vorsorglich die ergänzte Beschwerde einzubringen

20.06.2013, [2013/06/0098](#)

VwGG; Abweisung mehrerer Anträge auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;** Bf hat Verfahrenshilfeformulare ihrem Ehemann zur Postaufgabe anvertraut, der jedoch auf die Postaufgabe vergessen hat; dass nach einer mehrtägigen Abwesenheit des Ehemannes die Frage der Postaufgabe bei der Bf derart in Vergessenheit geraten konnte, dass erst mit Zustellung des Beschlusses auf Verfahrenseinstellung die vergessene Postaufgabe entdeckt wurde, stellt ein Außerachtlassen der im Verkehr mit Gerichten bzw Behörden erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt in einem Maße dar, die nur als auffallend sorglos bezeichnet werden kann

26.06.2013, [2011/05/0053](#)

BauO für Wien; gem § 63 Abs 1 lit c BauO für Wien hat der Bauwerber für das Baubewilligungsverfahren die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) vorzulegen, wenn der Bauwerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer der Liegenschaft ist; die Regelung bedeutet nicht, dass die Grundeigentümer ein subjektiv-öffentliches Recht auf Versagung einer Baubewilligung aus inhaltlichen Gründen haben, etwa deshalb, weil die statischen Berechnungen falsch sind; eine **inhaltliche Einflussnahme auf das Bauprojekt** ist den **Grundeigentümern allenfalls nur zivilrechtlich** möglich

26.06.2013, [2012/05/0154](#)

BauO für Wien; mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegen die mitbeteiligte Partei erlassene baubehördliche Auftrag betreffend die Beseitigung eines Holzbalkons aufgehoben; der Bf kann durch die Aufhebung dieses nicht an ihn gerichteten baubehördlichen Auftrages nicht in seinen Rechten verletzt sein; niemandem steht ein Rechtsanspruch auf die **Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages** zur Beseitigung gem § 129 Abs 10 BauO für Wien zu, hier also auch nicht dem Mitbeteiligten

19.07.2013, [2011/02/0060](#)

StVO; VStG; ab dem Moment, in dem konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht gegeben sind, dass eine Person in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, besteht die **Berechtigung zur Atemluftuntersuchung;** eine **durch Berausung bewirkte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit** wäre nur dann mildernd, wenn etwa der Täter nicht wusste, dass er ein berauschendes Mittel zu sich nimmt, wenn er die Folgen des Konsums solcher Mittel noch nicht kannte oder wenn er das berauschende Mittel aus allgemein begreiflichen Gründen, wie etwa wegen

des Todes eines Angehörigen, zu sich nahm; das einschreitende Straßenaufsichtsorgan ist nicht verpflichtet, „Rechtsbelehrungen“, insbesondere über die Folgen der Verweigerung der Atemluftprobe zu geben

19.07.2013, [2013/02/0101](#)

StVO; VStG; Verwaltungsübertretung gem § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO; Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, dürfen nicht auch noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden; da der Grad der Alkoholisierung nunmehr für den jeweils anzuwendenden Strafsatz relevant ist, liegt ein **Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot** vor; dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit kann bei der gegenständlichen Übertretung kein solches Gewicht beigemessen werden, dass – selbst bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre

19.07.2013, [2013/02/0129](#)

AVG; § 45 Abs 2 AVG schließt eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle in der Richtung nicht aus, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen; der VwGH hat auch zu prüfen, ob die Behörde im Rahmen ihrer **Beweiswürdigung** alle in Betracht kommenden Umstände vollständig berücksichtigt hat; hingegen ist der VwGH nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung der belangten Behörde, die einer Überprüfung unter den genannten Gesichtspunkten stand hält, auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerbe-recht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Matthias Deibl, Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.